



12810/AB

vom 08.08.2017 zu 13598/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0138-III 1/2017

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 13598/J-NR/2017

Der Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Harald Stefan und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „besondere Auskunftspflicht in öffentlich beherrschten Aktiengesellschaften gegenüber privaten Minderheitsaktionären“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen zusammengefasst wie folgt:

Zu 1 bis 15:

Das Auskunftsrecht der Aktionäre, das häufig auch als Fragerecht bezeichnet wird, ist seit dem Aktienrechts-Änderungsgesetz 2009 in § 118 Aktiengesetz geregelt. Demnach ist jedem Aktionär auf Verlangen in der Hauptversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung eines Tagesordnungspunkts erforderlich ist. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Beim Auskunftsrecht handelt es sich um ein Individualrecht jedes einzelnen Aktionärs; es ist also nicht erforderlich, dass der die Auskunft begehrende Aktionär eine bestimmte Beteiligungshöhe erreicht. Ebenso wenig spielt es eine Rolle, ob die Gesellschaft mehrheitlich oder teilweise in staatlichem Eigentum steht.

Wird einem Aktionär die von ihm begehrte Auskunft zu Unrecht nicht erteilt, kann er sein Auskunftsverlangen auf dem Rechtsweg weiterverfolgen; eine vorsätzlich falsche oder unvollständige Informationserteilung in der Hauptversammlung kann auch zu einer gerichtlichen Strafbarkeit des betreffenden Organmitglieds führen. Je nach Lage des Falls kommen weiters Schadenersatzansprüche oder eine Anfechtung von gefassten Beschlüssen in Betracht. Die Beurteilung konkreter Sachverhalte muss freilich den ordentlichen Gerichten vorbehalten bleiben.

Ich bin daher der Ansicht, dass die derzeitige Rechtslage den Informationsbedürfnissen aller Aktionäre ausreichend Rechnung trägt, weil es wie dargestellt keine Rolle spielt, ob ein Aktionär über eine Mehrheitsbeteiligung oder lediglich über eine einzige Aktie verfügt. Eine Änderung der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen ist aktuell nicht geplant und wurde bisher auch noch nie gefordert.

Wien, 8. August 2017

Dr. Wolfgang Brandstetter

